

WELCHEN WERT HABEN TOKEN FÜR VERMÖGENSSTEUERZWECKE?

Wie nicht ausgegebene Token vermögenssteuerrechtlich zu behandeln sind

Dem Markt zugeführte Token haben einen Marktpreis. Token, die dem Markt nicht zugeführt wurden, haben keinen Marktpreis, wohl aber einen Wert, der sich jedoch kaum zuverlässig ermitteln lässt. Der Beitrag versucht, einen Lösungsweg zu skizzieren.

1. EINLEITUNG

Die Schweiz entwickelt sich zu einem Hub von *Initial Coin Offerings (ICO)*, mit welchen sich Start-up-Unternehmen finanzieren. Ausgangspunkt eines ICO ist das Whitepaper, in dem das Start-up-Unternehmen sein Businessmodell vorstellt. Glauben die Investoren oder Nutzer an das Unternehmen und sein noch zu entwickelndes Projekt, zahlen sie dem Start-up Gelder; meist in der Form einer Kryptowährung wie Bitcoin, Ether oder Dash. Als Gegenleistung für diese Gelder erhalten die Investoren oder Nutzer vom Unternehmen entwickelte Token. Diese Token repräsentieren Rechte, die auf einer Blockchain registriert werden.

Beim Kauf von sogenannten Utility Token erwerben die Nutzer das Recht, künftig das zu entwickelnde Produkt (meist eine Software-Lösung) zu nutzen. Abzugrenzen sind sie von Asset Token (auch Security Token genannt), die als Wertanlage fungieren und dem Käufer eine Beteiligung an künftigen Erlösen aus einem Projekt oder am Gewinn eines Unternehmens versprechen. Käufer von Asset Token sind deshalb grundsätzlich als Investoren und nicht als Nutzer zu qualifizieren.

Das Start-up-Unternehmen muss im Rahmen des ICO die Anzahl Token definieren, die es ausgeben möchte. Regelmässig werden nicht alle Token am Markt zum Kauf angeboten, sondern ein gewichtiger Anteil aller Token (z. B. 30%) wird den Gründern des Start-up-Unternehmens zugeteilt und ein weiterer grosser Anteil (z. B. 20%) als Reserve im Start-up-Unternehmen belassen.

2. ANGEBOT UND NACHFRAGE

Der Wert eines zum Kauf angebotenen Token ist anlässlich des ICO klar bestimmt. So bestimmt beispielsweise das Whitepaper, dass mit einem 1 Ether Token 10 000 Utility Token gekauft werden können, oder der Preis ergibt sich im Lauf des ICO-Prozesses aus Angebot und Nachfrage. Im Verkehr mit Steuerämtern scheint sich die Auffassung durchgesetzt zu haben, dass diejenigen Utility Token, die im Rahmen eines ICO verkauft werden, für das entsprechende Start-up einen Ertrag darstellen. Dieser der Gewinnsteuer unterliegende Ertrag wird aber neutralisiert, indem im gleichen Umfang eine Rückstellung für künftige Entwicklungen gebildet wird. Da der Fertigstellungsgrad der Entwicklung und Vermarktung des Projekts (z. B. eine Software-Lösung) nicht zuverlässig ermittelt werden kann, wird für die Zwecke der Buchführung die sogenannte Completed-Contract-Methode angewendet, wobei auch andere Verbuchungsmodelle möglich sind. Folglich wird nur jeweils ein Ertrag in der Höhe der angefallenen Entwicklungsaufwände erfasst. Mit anderen Worten wird das Start-up-Unternehmen mit dem ICO lediglich dann einen steuerbaren Gewinn erzielen, wenn der Aufwand für die Entwicklung des Projekts kleiner ist als der Wert, den es im Rahmen des ICO vereinnahmt hat.

Unklarheit besteht bei den Steuerämtern über die Bewertung derjenigen Utility Token, die dem Publikum vorläufig nicht zum Kauf angeboten wurden oder vom Publikum nicht nachgefragt wurden. Entsprechend bestehen Unsicherheiten, zu welchem Wert die nicht herausgegebenen Utility



TOBIAS F. ROHNER,
DR. IUR. HSG,
RECHTSANWALT,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER,
BAKER MCKENZIE,
ZÜRICH



CHRISTIAN JAAG,
DR. OEC. HSG,
MANAGING PARTNER,
SWISS ECONOMICS SE AG,
ZÜRICH

Token an Mitarbeitende oder Gründer der Start-up-Unternehmung übertragen werden können und wie diese in den Steuererklärungen zu deklarieren sind.

Utility Token sind mit einem Gutschein für die (künftige) Nutzung einer Plattform vergleichbar. Sie werden mit der Absicht des Gebrauchs gekauft; nicht primär als Anlage. Ihr Wert entspricht dem Preis der Plattformnutzung zu deren Zeitpunkt und nicht – wie beim Asset Token und anderen Wertschriften – dem Barwert künftiger Geldflüsse. Der Wert der Nutzung ist von der Anzahl der sich im Umlauf befindenden Token (nicht der Gesamtzahl der Token) und der Nachfrage nach der Plattformleistung (und damit der Nachfrage nach den Token) abhängig. Insofern kommt es beim Utility Token – im Gegensatz zum Asset oder Security Token – für die Bewertung darauf an, welcher Anteil an der Gesamtmenge der Token im Umlauf ist.

3. BEWERTUNG UND NACHFRAGE

Zur Bewertung ist abzuschätzen, wie sich eine Veränderung des Angebots an Token auf dessen Gleichgewichtspreis im Zusammenspiel mit der Nachfrage auswirkt: Je unelastischer die Nachfrage nach der Nutzung der Plattform (und damit nach dem Utility Token), desto stärker wird sich eine Erhöhung der Menge an Token, die sich im Umlauf befinden, auf dessen Gleichgewichtspreis und damit dessen Wert auswirken und desto weniger ist eine Bewertung sich in Reserve befindlicher Token analog zu den Token im Umlauf angezeigt. Ist die Nachfrage genau einheits-elastisch, führt eine Erhöhung der Token-Menge um x% zu einer Reduktion des Gleichgewichtspreises im selben Umfang. Daraus liesse sich die Regel ableiten, dass z. B. Reserve-Token, die sich nicht im Umlauf befinden, im Umfang von 33% der Gesamtmenge mit

einem Abschlag von 50% zu bewerten wären: Wenn sie in den Umlauf gelangen, erhöhen sie die Umlaufmenge um 50%, was in einer entsprechenden Reduktion des Marktpreises resultieren würde. Wenn neue Token in den Umlauf gelangen, kommt es darauf an, wie sich der Preis aufgrund dieser Angebotserweiterung entwickelt. Nur in Ausnahmefällen rechtfertigt es sich, den Wert von neuen Token mit jenem der sich im Umlauf befindenden gleichzusetzen. Vielmehr sollte die Grundregel greifen, dass mit der Angebotserweiterung damit zu rechnen ist, dass der Wert der neuen Token unter dem Wert (zu einem früheren Stichtag) der bisherigen liegen muss.

4. NACHTRÄGLICHE BESTEUERUNG

Dieser Ansatz beruht allerdings auf starken Annahmen bezüglich der Nachfrage nach den Token. Eine Alternative bestünde darin, die Token, die sich nicht im Umlauf befinden, erst im Zeitpunkt von deren Nutzung für die Zwecke der Vermögenssteuern zu bewerten. Bis zur Nutzung sind sie als Nonvaleur in der Steuererklärung zu deklarieren. Damit der Fiskus nicht leer ausgeht, könnte der Besitzer solcher Token mittels schriftlichen Revers gegenüber dem Steueramt erklären, dass diese nachträglich besteuert werden dürfen, sofern sie in der Zukunft einmal genutzt werden, indem sie beispielsweise in eine gesetzliche Währung umgetauscht werden. Mit anderen Worten würde ein künftiger Wert so behandelt, als hätte dieser schon in der Vergangenheit bestanden. Folglich würde ein Token, der künftig zum Preis von CHF 1 veräussert wird, für die Zwecke der Vermögenssteuer so bewertet, als hätte er schon immer den Verkehrswert von CHF 1 gehabt. ■